

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Susset, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Niegel, Dr. Jobst, Sauter (Epfendorf), Schartz (Trier), Freiherr von Schorlemer, Borchert, Fellner, Hornung, Dr. Göhner, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Link (Diepholz), Dr. Meyer zu Bentrup, Scheu, Frau Schmidt (Spiesen), Schmitz (Baesweiler), Frau Will-Feld und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz)

A. Problem

In Fortführung seiner Cassis-de-Dijon-Rechtsprechung hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) mit Urteil vom 11. Mai 1989 in der Rechtssache 76/86 entschieden, daß § 36 Milchgesetz mit den Bestimmungen des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr nicht vereinbar ist. Nach Auffassung des EuGH hat die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen, indem sie es untersagt, in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Milchersatzerzeugnisse auf den deutschen Markt zu bringen.

Diese Grundsatzentscheidung erstreckt sich gleichfalls auf § 3 Nr. 4 des Margarinegesetzes.

In beiden Fällen wird in dem strikten Herstellungs- und Vertriebsverbot für mit Milch oder Milcherzeugnissen verwechselbare Erzeugnisse eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs gesehen, die nicht durch eine Bestimmung der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt ist.

Das Urteil des EuGH hat zur Folge, daß Hersteller und Anbieter aus den Mitgliedstaaten der EG seitdem befugt sind, Milchersatzerzeugnisse auf dem deutschen Markt anzubieten, während für deutsche Anbieter § 36 Milchgesetz mit dem — strafbewehrten — Herstellungs- und Vertriebsverbot fortbesteht und Zuwiderhandlungen strafrechtlich zu verfolgen sind.

Diese für deutsche Hersteller und Anbieter wirtschaftlich und rechtlich unbefriedigende Situation soll beseitigt werden.

B. Lösung

Aus diesem Grunde ist eine Änderung des Milchgesetzes und des Margarinegesetzes erforderlich, um die Gleichbehandlung deutscher Hersteller und Anbieter von Milcherzeugnissen (Beseitigung der sog. Umkehrdiskriminierung) zu garantieren, den Absatz von Milch und Milcherzeugnissen zu sichern, den Verbraucher vor Irreführung und Täuschung zu bewahren und einen lauterer Wettbewerb zu gewährleisten.

Mit dem Ablösegesetz, das das Herstellungs- und Vertriebsverbot des § 36 Milchgesetz und des § 3 Nr. 4 Margarinegesetz nicht mehr enthält, werden die Geltungsbereiche für das Milchgesetz und das Margarinegesetz zusammengefaßt. Ferner werden die mit Milchbestandteilen hergestellten und mit Milch und Milcherzeugnissen verwechselbaren Erzeugnisse mitgeregelt. Dies ist sachlich sinnvoll, weil diese Erzeugnisse regelmäßig in unmittelbarer Konkurrenz zu Milcherzeugnissen stehen und die darin enthaltenen tierischen und pflanzlichen Stoffe Milchbestandteile ersetzen. Für diese Erzeugnisse soll durch dieses Gesetz Klarheit bezüglich der Kennzeichnung ermöglicht werden.

Im übrigen werden zahlreiche Vorschriften des geltenden Milchgesetzes und des Margarinegesetzes vereinfacht, die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen konkretisiert, systematisch in den jeweiligen Sachzusammenhang gestellt und darüber hinaus eine Ermächtigung geschaffen, einschlägige EG-Vorschriften in nationales Recht zu überführen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen auf Grund des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Wesentlicher Regelungsinhalt des Ablösegesetzes ist die Aufhebung des geltenden § 36 Milchgesetz und § 3 Nr. 9 Margarinegesetz, durch die bisher die Herstellung und das Inverkehrbringen von Milchersatzerzeugnissen verboten ist. Durch die Aufhebung der Verbote ist mit einer Verschärfung des Wettbewerbs auf dem Streichfettmarkt zu rechnen. Wegen des schärferen Wettbewerbs und der im Vergleich zu MilCHFett niedrigeren Rohstoffpreise für Pflanzenfette kommt es bei einigen dieser Erzeugnisse möglicherweise zu Preissenkungen. In Anbetracht der relativ großen Bedeutung dieser Produkte für die Lebenshaltung ist tendenziell eine dämpfende Wirkung auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden auf

1. Milch und Milcherzeugnisse,
2. Margarineerzeugnisse,
3. mit Milch oder Milcherzeugnissen verwechselbare Erzeugnisse,

soweit sie für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht für Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind. Zu diesem Zweck bestimmte Erzeugnisse müssen, wenn sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, von den für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmten Erzeugnissen getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Milch: das durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnene Erzeugnis der normalen Eutersekretion von zur Milcherzeugung gehaltenen Tierarten;
2. Milcherzeugnis: ein ausschließlich aus Milch hergestelltes Erzeugnis, auch unter Zusatz anderer Stoffe, sofern diese nicht verwendet werden, um einen Milchbestandteil vollständig oder teilweise zu ersetzen;
3. Margarineerzeugnis: ein
 - a) durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, hergestelltes streichfähiges oder
 - b) dem Buttereinfett ähnliches

Erzeugnis aus genußtauglichen Fettstoffen, dem Milchfett nur, soweit technologisch erforderlich, zugesetzt ist;

4. mit Milch oder Milcherzeugnissen verwechselbares Erzeugnis: ein Erzeugnis, das wegen übereinstimmender charakteristischer Eigenschaften mit Milch oder Milcherzeugnissen verwechselt werden kann;
5. Herstellen: das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten;
6. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
7. Behandeln: das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen, Inverkehrbringen oder Verzehren anzusehen ist;
8. Milchwirtschaftliches Unternehmen: gewerbliches Unternehmen, das Milch oder Milcherzeugnisse herstellt oder abgibt; ausgenommen sind die in Absatz 2 Satz 2 genannten Gaststätten und Einrichtungen.

(2) Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, an den Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden. Dem Verbraucher stehen gleich Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

ZWEITER ABSCHNITT

Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen

§ 3

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. welche gesundheitlichen und hygienischen Anforderungen die Tiere, der Erzeugerbetrieb und die dort beschäftigten Personen hinsichtlich der Milchgewinnung erfüllen müssen, um eine nachteilige Beeinflussung der Milch zu vermeiden,
2. unter welchen Voraussetzungen milchwirtschaftliche Unternehmen bestimmte Bezeichnungen, wie

Molkerei, Meierei, Sennerei oder Käserei, führen dürfen.

§ 4

Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens

(1) Wer ein milchwirtschaftliches Unternehmen betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für die Abgabe von Käse, Butter, MilCHFett-, MilChstreichfett-, MilChzucker-, Trockenmilch-, Molkenpulver- und Milcheiweißerzeugnissen sowie für die Abgabe von MilCh oder Milcherzeugnissen in verkaufsfertig bezogenen Pakungen.

(2) Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Betriebs- und Verkaufsstätten des Unternehmens, die in dem Bescheid ausdrücklich aufgeführt sind. Von den Verkaufsstätten aus kann der Unternehmer die MilCh und die Milcherzeugnisse ohne örtliche Beschränkung abgeben, falls sich nicht aus dem Bescheid etwas anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer, in den Fällen des Absatzes 2 der Leiter des milchwirtschaftlichen Unternehmens, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen,
3. die Vorschriften des § 17 des Bundes-Seuchengesetzes oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung der Tätigkeit der im milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens beschäftigten Personen nicht entgegenstehen,
4. die Räume, Einrichtungen und Gegenstände vorhanden sind, die zum Betrieb eines Unternehmens der betreffenden Art und Größe erforderlich sind.

(5) Die Erlaubnis darf abweichend von Absatz 4 Nr. 2 einem Handelsunternehmen, das MilCh oder Milcherzeugnisse abgibt, für die Dauer von sechs Monaten vorläufig erteilt werden, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, daß die dort genannte Sachkunde innerhalb dieser Zeit nachgewiesen wird.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, welche Anforderungen an die Sachkunde der in milchwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Personen zu stellen sind.

§ 5

Stellvertretererlaubnis

(1) Wer ein erlaubnispflichtiges milchwirtschaftliches Unternehmen durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer besonderen Erlaubnis (Stellvertretererlaubnis) der zuständigen Behörde.

(2) Die Stellvertretererlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Umstände eingetreten sind, die den Erlaubnisinhaber hindern, das milchwirtschaftliche Unternehmen persönlich zu betreiben,
2. das milchwirtschaftliche Unternehmen nach dem Tode des Erlaubnisinhabers für seinen Ehegatten oder für seine minderjährigen Erben weitergeführt werden soll. Dies gilt auch im Falle der Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft oder Testamentsvollstreckung bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall.

(3) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. § 4 Abs. 4 Nr. 1 gilt entsprechend; ebenso gilt § 4 Abs. 4 Nr. 2 entsprechend, wenn der Stellvertreter für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist.

§ 6

Weiterführung des milchwirtschaftlichen Unternehmens

(1) Die zuständige Behörde kann Personen, die ein erlaubnispflichtiges milchwirtschaftliches Unternehmen von einem anderen übernehmen wollen, dessen Weiterführung bis zur Erteilung der Erlaubnis widerruflich gestatten. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Absatz 1 ist auf die vorläufige Erlaubnis für einen Stellvertreter entsprechend anzuwenden.

(3) Im Falle des Todes eines Unternehmers gilt der Erbe zur Weiterführung des milchwirtschaftlichen Unternehmens ohne weiteres als widerruflich zugelassen. Diese Zulassung erlischt, falls dem Erben nicht binnen drei Monaten die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

DRITTER ABSCHNITT

Standardisierung

§ 7

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft durch

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um einheitliche Sorten von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes, auch aus bestimmten Herstellungsbereichen, zu schaffen,

1. über die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes hinaus Anforderungen an die Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung dieser Lebensmittel zu stellen,
2. zu bestimmen, wie die Einhaltung solcher Anforderungen zu gewährleisten ist.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch bestimmt werden, daß bestimmte geographische Bezeichnungen Erzeugnissen aus bestimmten Gebieten vorbehalten sind.

§ 8

Zulassung von Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden

1. für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes unter amtlicher Beobachtung, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für die Änderung oder Ergänzung der Rechtsverordnungen von Bedeutung sein können. Dabei sollen die schutzwürdigen Interessen des einzelnen sowie alle Umstände, die die allgemeine Wettbewerbslage der be- und verarbeitenden Wirtschaft beeinflussen können, angemessen berücksichtigt werden;
2. für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen als Sonderverpflegung für Angehörige
 - a) der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte,
 - b) des Bundesgrenzschutzes und der Polizei,
 - c) des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste

von bestimmten Lebensmitteln einschließlich der hierfür erforderlichen Versuche sowie der Abgabe solcher Lebensmittel an andere, wenn dies zur ordnungsgemäßen Vorratshaltung erforderlich ist.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist hinsichtlich der Organisationen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem für diese fachlich zuständigen Bundesminister zuständig. In den übrigen Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig.

(3) Die Zulassung einer Ausnahme ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag zweimal

um jeweils längstens zwei Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung fort-dauern.

(4) Die Zulassung einer Ausnahme kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Überwachung, Befugnisse der Länder

§ 9

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 40 bis 46 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes auch insoweit, als die Vorschriften dieses Gesetzes über den Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes hinausgehen.

§ 10

Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Befugnisse der Länder

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 3 Nr. 2, § 4 Abs. 6 und § 7 zu erlassen, solange der Bund von den in diesem Gesetz genannten Befugnissen keinen Gebrauch macht oder sich in Rechtsverordnungen die Regelung bestimmter Gegenstände nicht ausdrücklich vorbehält. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 12

Strafvorschriften

(1) Wer einer Vorschrift des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (ABl. EG Nr. L 182 S. 36) zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Verweisung in Absatz 1 zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen der dort aufgeführten Vorschriften erforderlich ist.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine in § 12 bezeichnete Handlung begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 dort genannte Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht,
2. einer Rechtsverordnung nach den § 3 oder § 7 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
3. ein milchwirtschaftliches Unternehmen ohne Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 Abs. 1 betreibt oder durch einen Stellvertreter betreiben läßt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 12 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 15

Angleichung an Gemeinschaftsrecht

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zum Zwecke der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist.

§ 16

Anhörung von Sachkennern

Vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Wissenschaft, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

§ 17

Geltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften

Unberührt bleiben die Vorschriften des Lebensmittelrechts, soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 18

Aufhebung des Margarinegesetzes

(1) § 3 Nr. 4 des Margarinegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1986 (BGBl. I S. 326) wird aufgehoben.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz das Margarinegesetz im übrigen aufzuheben, soweit dieser Sachbereich in der Rechtsverordnung oder durch Verordnung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geregelt wird.

§ 19

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

In § 32 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Verwendung bestimmter Bedarfsgegenstände von einer Zulassung abhängig zu machen und das Verfahren der Zulassung zu regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist;“

§ 20

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. August 1989 (BGBl. I S. 1556) außer Kraft.

Bonn, den 13. März 1990

Susset
Michels
Eigen
Bayha
Carstensen (Nordstrand)
Herkenrath
Kalb
Kroll-Schlüter
Niegel
Dr. Jobst
Sauter (Epfendorf)
Schartz (Trier)
Freiherr von Schorlemer
Borchert
Fellner
Hornung
Dr. Göhner
Freiherr Heeremann von Zuydtwyck
Dr. Kunz (Weiden)
Link (Diepholz)
Dr. Meyer zu Bentrup
Scheu
Frau Schmidt (Spiesen)
Schmitz (Baesweiler)
Frau Will-Feld
Frau Augustin
Breuer

Frau Dempwolf
Ganz (St. Wendel)
Dr. Grünewald
Hinsken
Kossendey
Louven
Maaß
Magin
Dr. Möller
Dr. Müller
Dr. Olderog
Dr. Rose
Frau Schätzle
Schneider (Idar-Oberstein)
Dr. Schroeder (Freiburg)
Dr. Schwörer
Dr. Uelhoff
Wilz
Frau Dr. Wisniewski
Zeitlmann
Zierer
Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Paintner
Heinrich
Bredehorn
Mischnick und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Durch das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Mai 1989 in der Rechtssache 76/86 ist der § 36 des Milchgesetzes in der geltenden Fassung als mit den Bestimmungen des EWG-Vertrages nicht vereinbar erklärt worden.

Diese Grundsatzentscheidung erstreckt sich gleichfalls auf § 3 Nr. 4 des Margarinegesetzes.

In beiden Fällen wird in dem strikten Verkehrsverbot für Milchimitate, d. h. für mit Milch oder Milcherzeugnissen verwechselbare Erzeugnisse bzw. Mischfette aus Milchfett und Pflanzenfett ein Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag gesehen.

Da mit dem Urteil ausländische Anbieter befugt sind, derartige Erzeugnisse auf dem deutschen Markt anzubieten, ist es zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung deutscher Anbieter dieser Produkte, zur möglichst weitgehenden Absatzsicherung für Milch und zur Bewahrung der Verbraucher vor Irreführung und Täuschung erforderlich, das Milchgesetz und das Margarinegesetz zu ändern.

Mit dem Ablösegesetz werden die Geltungsbereiche für das Milchgesetz und das Margarinegesetz zusammengefaßt. Ferner werden die mit Milchbestandteilen hergestellten und mit Milch und Milcherzeugnissen verwechselbaren Erzeugnisse mit geregelt.

Im übrigen werden zahlreiche Vorschriften des geltenden Milchgesetzes vereinfacht, die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen konkretisiert, systematisch in den jeweiligen Sachzusammenhang gestellt und darüber hinaus eine Ermächtigung geschaffen, einschlägige EG-Vorschriften in nationales Recht zu überführen.

Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen auf Grund des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Wesentlicher Regelungsinhalt des Milch- und Margarinegesetzes ist die Aufhebung des geltenden § 36 Milchgesetz und § 3 Nr. 4 Margarinegesetz, durch die bisher die Herstellung und das Inverkehrbringen von Milchersatzerzeugnissen verboten ist. Durch die Aufhebung der Verbote ist mit einer Verschärfung des Wettbewerbs auf dem Streichfettmarkt zu rechnen. Wegen des schärferen Wettbewerbs und der im Vergleich zu Milchfett niedrigeren Rohstoffpreise für Pflanzenfette kommt es bei einigen dieser Erzeugnisse möglicherweise zu Preissenkungen. In Anbetracht der relativ großen Bedeutung dieser Produkte für die Lebenshaltung ist tendenziell eine dämpfende Wirkung auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Der bisherige § 1 wird umgestaltet, um der Erweiterung des Anwendungsbereiches gegenüber dem geltenden Milchgesetz Rechnung zu tragen.

Er erstreckt sich in Zukunft auch auf Margarineerzeugnisse. Außerdem erfaßt er auch mit Milch oder Milcherzeugnissen verwechselbare Erzeugnisse.

In den zuletzt genannten Erzeugnissen können Milchbestandteile enthalten sein. Die Regelung im Rahmen dieses Gesetzes ist sinnvoll, weil diese Erzeugnisse regelmäßig in unmittelbarer Konkurrenz zu Milcherzeugnissen stehen und die darin enthaltenen tierischen und pflanzlichen Stoffe Milchbestandteile ersetzen.

Für diese Erzeugnisse mit Milchanteil besteht bislang keine gesetzliche Regelung. Die vorgesehene gesetzliche Regelung ermöglicht es, mit dem Erlaß der entsprechenden Rechtsverordnung nach § 7 oder einer Verordnung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Margarinegesetz aufzuheben und damit die Rechtsbereinigung im Lebensmittelrecht zu fördern.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

§ 2 enthält in Absatz 1 die für das Verständnis des Gesetzes wesentlichen Begriffsbestimmungen, die sich – soweit möglich – an den Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes orientieren. Nummer 2 enthält die Definition von Milcherzeugnissen. Erzeugnisse, bei denen ein Milchbestandteil ganz oder teilweise durch einen anderen Rohstoff ausgetauscht werden soll, fallen nicht unter den Begriff Milcherzeugnisse.

Absatz 2 enthält den Inhalt des bisherigen § 2. Er ist sprachlich an die jüngeren entsprechenden Vorschriften im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz angeglichen worden. Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse lediglich zur Herstellung von anderen Erzeugnissen verwenden, z. B. Bäckereien, fallen nicht unter den Begriff Verbraucher.

Zu § 3 – Ermächtigungen

Die Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen des bisherigen § 52 wird umgestaltet und konkretisiert.

Die Änderungen orientieren sich an der Regelung des Anwendungsbereichs in § 1. Die in § 3 enthaltenen

Ermächtigungen beziehen sich auf den Erlass von Rechtsverordnungen über den Verkehr mit Milch.

Zu § 4 — Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens

Der Erlaubnisvorbehalt erstreckt sich im Grundsatz auf Unternehmen, die Milch be- und verarbeiten und Milch bzw. Milcherzeugnisse abgeben (Milchhandel).

Nach Absatz 1 ist eine Erlaubnis nicht erforderlich für Milch und Milcherzeugnisse in verkaufsfertig bezogenen Verpackungen sowie für Käse, Butter, MilCHFett-, MilCHFstreichfett-, MilChzucker-, Trockenmilch-, Molkenpulver- und Milcheiweißzeugnisse. Hierdurch wird die Freistellung gegenüber der bisherigen Regelung ganz beträchtlich erweitert.

Absatz 2 enthält den Inhalt des bisherigen § 14 Absatz 2.

Absatz 3 entspricht hinsichtlich des Milchhandels dem Inhalt des bisherigen § 14 Absatz 4. Er ist sprachlich geändert worden durch den Begriff „Verkaufsstätten“, unter den auch mobile Einrichtungen, wie Verkaufswagen, „Stählerne Kuh“, Milchzapfgeräte, fallen.

Absatz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis erteilt werden darf. Absatz 4 Nr. 2 setzt voraus, daß Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen müssen. Das muß in einem Einzelhandelsgeschäft z. B. nicht der Unternehmer selbst sein. Vielmehr reicht es aus, wenn die für den Verkauf loser Milcherzeugnisse verantwortlichen Mitarbeiter über die entsprechende Sachkunde verfügen.

Durch die Aufnahme dieser Vorschrift ist es erforderlich, die Verordnung über Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch und eines Milchhandelsunternehmens vom 22. Dezember 1972 hinsichtlich der losen Abgabe von Käse neuzufassen. Es ist beabsichtigt, die Novelle der Milch-Sachkunde-Verordnung gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten zu lassen.

Absatz 5 regelt die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis für Handelsunternehmen, die Milch oder Milcherzeugnisse abgeben. Abweichend von Absatz 4 Nr. 2 darf diesen Unternehmen die vorläufige Erlaubnis für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, die in Absatz 4 Nr. 2 genannte Sachkunde innerhalb dieser Zeit nachzuweisen. Durch diese Regelung soll Handelsunternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, Milch oder Milcherzeugnisse bereits vor Erteilung einer endgültigen Erlaubnis abzugeben.

Absatz 6 ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Anforderungen, die an die Sachkunde der im milchwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Personen zu stellen sind.

Zu § 5 — Stellvertretererlaubnis

Diese Vorschrift enthält den Inhalt des bisherigen § 15, unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelung des Gaststättengesetzes.

Zu § 6 — Weiterführung des milchwirtschaftlichen Unternehmens

Diese Vorschrift entspricht dem Inhalt des bisherigen § 16, unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelung des Gaststättengesetzes.

Zu § 7 — Standardisierung

§ 7 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für die Standardisierung von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes sowie für den Schutz der Bezeichnung vor mißbräuchlicher Verwendung.

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Inhalt des bisherigen § 37 und ist redaktionell an die zwischenzeitlich erfolgte Umgestaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften angepaßt worden. § 7 Satz 2 regelt, daß in Zukunft auch nähere Bestimmungen für kontrollierte regionale Herkunftsbezeichnungen verordnet werden können. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften in das nationale Recht zu übernehmen.

Zu § 8 — Zulassung von Ausnahmen

Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 38 Abs. 1.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 3 und 4 entsprechen dem Inhalt des bisherigen § 38 Absatz 2 bis 4.

Absatz 2 Satz 2 und 3 entspricht § 37 Abs. 4 Satz 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 9 — Überwachung

Diese Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 43 Absatz 1. Die dort genannten §§ 6 bis 10a des Lebensmittelgesetzes sind jetzt die §§ 40 bis 46 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 10 — Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

§ 10 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 52 Absatz 1. Er ist sprachlich an die jüngere entsprechende Vorschrift des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes angeglichen worden und ist an die geltende Rechtslage angepaßt.

Zu § 11 — Befugnisse der Länder

§ 11 trägt dem Grundsatz der konkurrierenden Gesetzgebung Rechnung. Die Vorschrift enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 52 Absatz 2.

Zu § 12 — Strafvorschriften

Absatz 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 44 a.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zur Anpassung der Verweisung, soweit entsprechende Änderungen in der genannten Vorschrift vorgenommen werden.

Zu § 13 — Bußgeldvorschriften

Absatz 1 enthält den Inhalt des bisherigen § 46 Abs. 1 Nr. 2.

Absatz 2 Nr. 1 entspricht § 54 Abs. 2 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Absatz 2 Nr. 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 46 Abs. 3.

Absatz 2 Nr. 3 entspricht § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Absatz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 46 Abs. 4.

Zu § 14 — Einziehung

§ 14 Satz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 48. Satz 2 entspricht § 55 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 15 — Angleichung an Gemeinschaftsrecht

§ 15 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, soweit dies zur Umsetzung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften — bezogen auf den Sachbereich dieses Gesetzes — erforderlich ist. Entsprechende Ermächtigungen sind bereits in anderen Gesetzen, z. B. § 83 Arzneimittelgesetz, § 13 Abs. 1 Nr. 6 Eichgesetz, § 39 Bundes-Immissionsschutzgesetz, enthalten. Da angesichts der schnellen Fortentwicklung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften viele Regelungen im Sinne dieses Gesetzes von Organen der Europäischen Gemeinschaften getroffen werden, wird klargestellt,

daß die dafür notwendigen Umsetzungsmaßnahmen auf die Bestimmungen dieses Gesetzes gestützt werden.

Zu § 16 — Anhörung von Sachkennern

§ 16 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 40. Er ist sprachlich an die jüngere entsprechende Vorschrift des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes angeglichen worden.

Zu § 17 — Geltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften

§ 17 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 56 und ist an die aktuelle Rechtslage angepaßt.

Zu § 18 — Aufhebung des Margarinegesetzes

§ 18 Abs. 1 regelt die Aufhebung des § 3 Nr. 4 Margarinegesetz.

§ 18 Abs. 2 enthält eine Ermächtigung zur Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, die durch eine nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder eine Verordnung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft überholt werden.

Zu § 19 — Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

§ 19 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, soweit dies zur Umsetzung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften — bezogen auf den Sachbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes — erforderlich ist.

Zu § 20 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 21 — Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Milchgesetzes.

